THOMSEN RECHTSANWÄLTE

Stabelstraße 10
D-76133 Karlsruhe

Tel. +49 (0)721-83024-93
Fax +49 (0)721-83024-94

www.thomsen-ra.de
kontakt@thomsen-ra.de

NEWSLETTER ERBRECHT
JANAUR 2012

BGH, Beschluss vom 26.10.2011 – IV ZB 33/10 –
Begünstigung des Pflegeheims durch Testament des Angehörigen eines Heimbewohners verstößt nicht gegen den Heimfrieden

OLG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 12.09.2011 – 3 Ws 44/10
Maßgeblichkeit eines unauffindbaren Testaments

OLG Frankfurt/Main, Urteil vom 29.07.2011 – 2 U 255/10 –
Darlehensvertrag kann aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses der Miterben gekündigt werden

THOMSEN RECHTSANWÄLTE

Stabelstraße 10
D-76133 Karlsruhe

Tel. +49 (0)721-83024-93
Fax +49 (0)721-83024-94

www.thomsen-ra.de
kontakt@thomsen-ra.de

BGH, Beschluss vom 26.10.2011 – IV ZB 33/10 –

Begünstigung des Pflegeheims durch Testament des Angehörigen eines Heimbewohners verstößt nicht gegen den Heimfrieden

Das Testament des Angehörigen eines Heimbewohners, mit dem der Heimträger zum Nacherben eingesetzt wird und von dem dieser erst nach dem Tode des Erblassers erfährt, ist nicht wegen Verstoßes gegen die heimgesetzlichen Vorschriften zum Schutz des Heimfriedens unwirksam. Die abstrakte Gefahr der Bevorzugung einer Person wegen eines den Träger begünstigenden Testaments des Heimbewohners gründet sich darauf, dass der Träger sich mit einer möglichen Erwartungshaltung des Heimbewohners zu privilegierter Behandlung konfrontiert sehen kann, widrigenfalls das Testament wieder geändert würde. Er könnte sich deshalb zu zusätzlichen Leistungen gegenüber dem Erblasser veranlasst sehen. Diese Gefahr besteht indessen nicht, wenn es sich bei dem Erblasser um einen Dritten handelt und der Heimträger erst nach dessen Tod vom Testament erfährt.

THOMSEN RECHTSANWÄLTE

Stabelstraße 10
D-76133 Karlsruhe

Tel. +49 (0)721-83024-93
Fax +49 (0)721-83024-94

www.thomsen-ra.de
kontakt@thomsen-ra.de

OLG Schleswig-Holstein,
Beschluss vom 12.09.2011 – 3 Ws 44/10

Maßgeblichkeit eines unauffindbaren Testaments

1. Derjenige, der sich auf ein unauffindbares Testament beruft, muss die formgültige Errichtung und den Inhalt des Testaments beweisen und trägt im Erbscheinverfahren insoweit die Feststellungslast.

2. Soweit nur ein Teil der Verfügungen eines unauffindbaren Testaments feststellbar ist, können diese nur dann Grundlage eines erbrechtlichen Anspruchs sein, wenn nach dem Gesamtwillen des Erblassers der feststellbare Teil ohne Rücksicht auf den Inhalt und Umfang des nicht festgestellten Teils des Testaments Bestand haben soll und die Bestimmtheit gewahrt bleibt.

THOMSEN RECHTSANWÄLTE

Stabelstraße 10
D-76133 Karlsruhe

Tel. +49 (0)721-83024-93
Fax +49 (0)721-83024-94

www.thomsen-ra.de
kontakt@thomsen-ra.de

OLG Frankfurt/Main, Urteil vom 29.07.2011 – 2 U 255/10 – Darlehensvertrag kann aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses der Miterben gekündigt werden

Die wirksame Kündigung eines Darlehensvertrages ist gegeben, auch wenn sie nicht durch alle Miterben, sondern aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses erfolgt. Denn dies stellt sich als Maßnahme der ordnungsgemäßen Verwaltung dar, wenn der Darlehensnehmer schon seit Jahren keine Zinsen mehr zahlt. Die Geldanlage bei ihm ist dann als offensichtlich unwirtschaftlicher Akt der Nachlassverwaltung anzusehen.

THOMSEN RECHTSANWÄLTE

Stabelstraße 10
D-76133 Karlsruhe

Tel. +49 (0)721-83024-93
Fax +49 (0)721-83024-94

www.thomsen-ra.de
kontakt@thomsen-ra.de

Sie brauchen detailliertere Informationen?
Sie hätten gerne ein persönliches Gespräch zu Themen dieser Ausgabe?
Sie haben Fragen zu unserer Veranstaltung?

Wir freuen uns, wenn Sie mit uns Kontakt aufnehmen.
info@thomsen-ra.de

Impressum:
Der THOMSEN RECHTSANWÄLTE Newsletter ist ein kostenloser Service. Die Verfasser übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit der übermittelten Informationen. Bitte beachten Sie, dass diese Informationen eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können.

Herausgeber:
THOMSEN RECHTSANWÄLTE
Stabelstr. 10
76133 Karlsruhe
Ansprechpartner (ViSdP):
Rechtsanwalt Klaus Thomas Thomsen